



Öffentliche Bekanntmachung

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim
Az.: 611 Rodenberger Aue I 005.0-44737/2026

Hildesheim, den 09.10.2026

Tel.: (05121) 6970-0

Flurbereinigungsverfahren Rodenberger Aue I, LK Schaumburg

- **Auslegung der Wertermittlungsergebnisse**
- **Ladung zum Anhörungstermin**

Im Flurbereinigungsverfahren Rodenberger Aue I liegen die Ergebnisse des Wertermittlungsverfahrens vor (§§ 27-33 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)).

Diese werden für die Beteiligten zur Einsichtnahme **im Feuerwehrgerätehaus Rodenberg**, Hans-Sachs-Straße 1, 31552 Rodenberg wie folgt ausgelegt und erläutert:

Donnerstag, den 29.10.2026 in der Zeit von 09 bis 12 Uhr und von 13:30 bis 16:30 Uhr

Dann sind Bedienstete des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser (Arl L-W) anwesend, um über alle mit der Wertermittlung zusammenhängenden Fragen Auskunft zu erteilen.

Vorab ist es möglich die Unterlagen im Amt in Hildesheim in der **Zeit vom 19.10. bis 28.10.2026** zu den üblichen Dienstzeiten einzusehen. Eine vorherige Terminvereinbarung ist jedoch zwingend erforderlich:

Telefon: 05121/ 6970-158 (Frau Kambach) bzw. Durchwahl -160 (Herr Tiede) oder per Mail: Kristin.Kambach@arl-lw.niedersachsen.de

Weiterhin stehen die Karten mit den Wertermittlungsergebnissen und der Wertermittlungsrahmen **ab dem 19.10.2026** unter folgendem Link **zum Download** bereit:

<https://www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen/>

Der **Anhörungstermin** nach § 32 FlurbG findet **am Freitag, den 30. Oktober 2026 um 10:00 Uhr** im o.g. Feuerwehrgerätehaus statt.

Die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens haben die Möglichkeit, Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung aller am Verfahren beteiligten Flurstücke vorzubringen. Beteiligt sind alle Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke, Nebenbeteiligte sind insbesondere die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken.

Diejenigen Beteiligten, die an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich ausgestellt und öffentlich oder amtlich beglaubigt sein. Entsprechende Vordrucke können beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser angefordert bzw. auf der Internetseite heruntergeladen werden.

Hinweis:

Nach der Behebung berechtigter Einwendungen wird das Ergebnis der Wertermittlung durch einen gesonderten Verwaltungsakt festgestellt, der wiederum öffentlich bekanntgemacht wird.

Im Auftrage

gez. Fleckenstein